

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Für Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlkreisvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

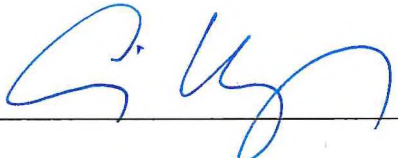
Ausgegeben

Bad Neuenahr-Ahrweiler

, den

10.10.2025

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter ¹⁾



(Dienstsiegel)



Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort
Ökologisch-Demokratische Partei- Die Naturschutzpartei (ÖDP)

bei der Landtagswahl am

22.03.2026

in dem als Wahlkreisbewerberin/
Wahlkreisbewerber ¹⁾

Familienname, Vornamen

Doege, Brigitte Elisabeth Gertrud

Anschrift - Hauptwohnung ²⁾ -

Mayener Straße 4, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

und als Ersatzbewerberin/
Ersatzbewerber ^{1) 3)}

Familienname, Vornamen

Schlich, Jürgen

Anschrift - Hauptwohnung ²⁾ -

Auf der Steinkaul 6, 56746 Kempenich

für den Wahlkreis

Nummer und Name

13 - Remagen/Sinzig

benannt ist / sind ¹⁾.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird. ⁴⁾

Datum, persönliche und handschriftliche Unterschrift

noch Anlage 10
(zu § 28 Abs. 4)

Bescheinigung des Stimmrechts ⁵⁾

Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis stimmberechtigt.

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹⁾

(Dienstsiegel)

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 8 des Melderegistergesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

³⁾ Entfällt, falls keine Ersatzbewerberin und kein Ersatzbewerber benannt wird.

⁴⁾ Wenn die Person, die die Unterstützungsunterschrift geleistet hat, die Bescheinigung ihres Stimmrechts selbst einholt, streichen.

⁵⁾ Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**Datenschutzinformationen
zu Unterstützungsunterschriften
(Wahlkreisvorschlag)**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlkreisvorschlag nachzuweisen (§ 34 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz - LWahlG -).
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 34, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlkreisvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der sonstige sammelnde Wahlvorschlagsträger (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz):

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Stimmrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.
Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.
So können bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 42 Abs. 5 Landeswahlgesetz der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und sonstige am Verfahren Beteiligte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Ferner können bei Wahlbeanstandungen der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 LWO. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann.
6. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 91 Abs. 2 Landeswahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet worden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/landtagswahl ansehen.

* Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder des sonstigen Wahlvorschlagsträgers sind einzutragen.